

Allgemeine Einkaufsbedingungen CARA Industrieanlagen GmbH & Co. KG

Stand: 01.08.2018

1. Rangordnung

Im Falle von Widersprüchen gilt nachstehende Rangordnung:

- a. Schriftliche Bestellung
- b. Unsere Einkaufsbedingungen

Wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des Auftragnehmers – (AN).

2. Allgemeines

Sämtliche Hinweise auf den Hersteller – Sowohl in der Anlage als auch in etwaige Software – werden vom AN entfernt. Kontakte mit dem Endkunden bedürfen jeweils der Zustimmung von CARA.

Die Agententeile sind CE-normgerecht auszuführen und sämtliche Unterlagen zur Erreichung der CE-Kennzeichnung werden CARA bei der Lieferung ausgehändigt. Die einschlägigen Fachnormen haben Gültigkeit, soweit die nachstehenden Bedingungen und/oder die Montagespezifikationen nicht etwas anderes festlegt.

3. Angebot und Bestellung

Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an unsere Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hin. Die Erstellung des Angebotes erfolgt für uns kostenfrei.

Nur in schriftlicher Form (Mail, Fax, Brief) erteilte Bestellungen von CARA sind verbindlich. Mündlich erteilte Bestellungen und alle Änderungen und Nachträge dazu sind für CARA nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

Wir können die Bestellung widerrufen, bis sie vom Lieferanten schriftlich angenommen worden ist („Auftragsbestätigung“). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so kommt ein Auftrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Zahlungen oder unsere Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bedeutet keine Zustimmung. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung, so wird die Bestellung unwirksam. Für das Auftragsverhältnis gelten allein unsere Einkaufsbedingungen. Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie andere als die in diesen Einkaufsbedingungen angesprochenen Regelbereiche betreffen und von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Anzahlungen werden nur gegen Bankbürgschaft vereinbart. Spätestens mit Beginn der Ausführungen der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen von CARA als anerkannt.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich netto Festpreise.

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DDP bekannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Ansicht, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

Bei Lieferung ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Rechnungen sind zweifach mit Kopie, der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines einzureichen. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.

Zahlung leistet CARA, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen.

Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit CARA's ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigt CARA, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht von CARA auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc.

6. Verpackung und Versand

Der AN ist verpflichtet, jeder Sendung eine detaillierte Packliste beizufügen.

Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit CARA herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Kosten für die Transportversicherung trägt CARA nur wenn ausdrücklich vereinbart.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Termine

Termine sind strikte einzuhalten.

Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch CARA gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

Bei Lieferverzug behält sich CARA, unbeschadet der gesetzlich zustehenden Rechte vor, auch ohne Stellung einer Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls hat der AN, sobald er erkennt, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, CARA unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Terminverschiebungen die nicht durch den AN zu verantworten sind, darf sich der Fertigstellungstermin max. um denen Zeitraum verschieben, um den sich der Beginnstermin auf Grund verspäteter Vorleistungen verzögert hat.

CARA behält sich vor, den Lieferzeitpunkt zu verschieben, sollte die Notwendigkeit dazu aus dem Projektfortschritt gegeben sein. Der AN erklärt sich damit einverstanden, zwischenzeitlich eine sachgemäße Lagerung auf Kosten und Gefahr des AN für CARA vorzunehmen. Für Lieferung und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN – Verpflichtungen gemäß Bestellung. Falls es zur Verzögerungen durch den AN kommt und dadurch für CARA Kosten entstehen (Stehzeiten, Pönalen etc.) werden diese 1:1 an den AN weiterverrechnet.

8. Garantie

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten und/oder zugesagten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferung und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall.

Der AN garantiert für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Unbeschadet von CARA's sonstigen Rechten ist CARA, wenn der Auftragnehmer in der für in der für CARA notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des AN werden davon nicht berührt.

Eine Mängelanzeige gilt bis 6 Wochen ab Entdeckung des Mangels rechtzeitig erstattet.

Eine Prüfpflicht von CARA hinsichtlich der Lieferung und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen CARA Industrieanlagen GmbH & Co. KG

Stand: 01.08.2018

Eine AN garantiert eine Ersatz- und Verschleißteilverfügbarkeit für mindestens 10 Jahre ab Endabnahme.

9. Rechte am Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferung und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Anfrageunterlagen sind CARA mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineering-Partner, Kunden etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an CARA zur Verfügung gestellt werden würden. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

10. Rücktritt

CARA kann im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind insbesondere Mängel, welche die Vertragserfüllung von CARA gegenüber ihren Vertragspartnern gefährden. In solchen Fällen ist CARA berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können von CARA entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt oder von den nächst fälligen Zahlungen CARA an AN abgezogen werden.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentation (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, CARA die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

CARA hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist CARA verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen dritten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferung und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die von CARA zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

11. Sonstiges

Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabriksstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) vorzunehmen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung.

Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile, sind bekanntzugeben und von CARA genehmigen zu lassen. Der Eigentumsübergang an CARA erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Personen, die für den AN gegenüber CARA Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, der aufgrund dieser Bestellung zustande kommt (einschließlich jeder betreffend die Gültigkeit des Vertrages selbst), ist ausschließlich Ried im Innkreis.

CARA kann jedoch nach eigener Wahl davon abweichend auch

- das zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftragnehmers, oder
- das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien (Ort des Schiedsverfahrens: Wien)

in Anspruch nehmen.